

S A W A L

Rechtsanwälte & Notar

Verjährung von Ansprüchen auf Gesamtschuldnerausgleich

Es kommt häufig vor, dass nicht verheiratete Paare gemeinschaftlich ein Haus oder eine Eigentumswohnung kaufen und für die Finanzierung ein Darlehen aufnehmen. Für dessen Rückzahlung haften die Partner gesamtschuldnerisch. Werden Zins und Tilgung nicht bezahlt, kann sich die Bank also einen der Schuldner herausgreifen und ihn auf vollständige Zahlung in Anspruch nehmen.

Im Falle der Trennung passiert es oft, dass mindestens einer der Partner nicht mehr die Darlehensraten bedient. Der ? meist solventere ? Partner führt daraufhin das Darlehen zurück und nimmt den anderen auf sogenannten "Gesamtschuldnerausgleich" in Anspruch. Er verlangt also die Hälfte seiner Aufwendungen von dem getrennten Partner.

Die Frage ist nun, wann diese Ersatzansprüche des einen gegen den anderen eigentlich verjähren. Das OLG Bremen stellt in einem Beschluss vom 15.01.2016 (4 W 5/15) fest, dass die dreijährige Verjährungsfrist bereits mit Trennung der Partner zu laufen beginnt. Wird das Darlehen beispielsweise noch im selben Jahr gekündigt, sind die Ersatzansprüche schon am Ende des dritten des darauffolgenden Jahres verjährt.

Die Falle ist also, dass es nicht auf die tatsächliche Zahlung der Restsumme an die Bank ankommt, sondern darauf, wann die Zahlung dem einen Partner gegenüber ? beispielsweise durch Darlehenskündigung ? fällig geworden ist. Auch in diesem Falle also empfiehlt es sich, rechtzeitig anwaltlichen Rat in Anspruch zu nehmen. Ansonsten könnten die Ansprüche am Ende aufgrund Verjährung verloren sein und der Zahlende bleibt auf dem Schaden sitzen.

Related Posts Eigenbedarf in Trennungsfällen

- Nachweis der Erbenstellung gegenüber der Bank
- Vorsorgevollmacht ? Haftung der Bank bei Nichtbeachtung
- Pflichtteilsansprüche ? Abzug von Grundschulden?
- Vorsorgevollmacht und Empfangsvollmacht